

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STU DJNÍ ODBOR

Dok. 109-4/1363

Čj.

Přílohy 33 listů

33 listů

4. 8. 2009 Juel

Krab. 80.

ST S

IV. - M - 301/42.

IV. - M - 302/42.

IV. - M - 303/42. g Rs.



Volksfürsorge

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Volksfürsorge Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Repräsentanz:
für das Protektorat Böhmen und Mähren, Prag II, Stephanogasse 39

Herrn Ministerialrat
Dr. G i e s s
Prag IV.,

Ozerninpalais.

Repräsentanz
für das Protektorat Böhmen und Mähren

Prag II
Stephanogasse 39

in Böhmen u. Mähren
Eing. 23. DEZ. 1942

Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unter Zeichen:

Den

22.12.1942.

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Wir erlauben uns, Ihnen mitzuteilen, dass unser Vorstandsmitglied, Herr Dir. Dr. Franke, Hamburg, am 5. u. 6. Januar 1943 in Prag weilt und u. a. auch Ihnen, sehr verehrter Herr Ministerialrat, einen Besuch abstatten will. Herr Dr. Franke möchte Ihnen in der Frage der Konzentration der Versicherungsgesellschaften im Protektorat den Standpunkt unserer Gesellschaft als Wirtschaftsunternehmen der DAF bekanntgeben.

Wir bitten Sie freundlich, uns für einen der beiden Tagen einen Ihnen genehmen Termin mitzuteilen.

Heil Hitler!

Volksfürsorge
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Repräsentanz für das Protektorat
Böhmen und Mähren
Prag II, Stephanogasse 39

Empf. 2 FEB. 1943
Hilfszeichen:

Handwritten initials

Handwritten signature

Handwritten note: zurück an Oberabteilung des. für. Nr. 23/2.

IV M-301/42

2

St.S. IV M - 302/42.

13. April 1943.

Botschaft
Herrn ...

IV Medizin - St.S. IV M - 302/42
...
...

13. III. 1943

1.) An Herrn
Direktor Dr. Bentmann

eingel.
Villa ...
Beamtung ...
Antrag auf ...
alle Sie für ...
Bitte ich ...
la bei dem ...

Weiss, de
polizeili
erscheint

S. S. IV M - 3

Chef des Stabes,
P r a g XIX,
Platz der Wehrmacht 5.

Sehr verehrter Herr General !

In Sachen Bildung von Wehrkreiskommissionen z
unter bei der Einberufung Ur-Gestellter habe

8

(2) Die Behörden in Spalte 4 der Anlage können denjenigen Behörden, Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung und sonstigen Stellen, die zum wirtschaftlichen Zuständigkeitsbereich der im Vierjahresplan vereinigten Obersten Reichsbehörden gehören oder deren Dienstaufsicht unterstehen, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Weisungen erteilen.

§ 10

(1) Bei den genannten Behörden werden, soweit noch nicht vorhanden, Landeswirtschaftsämler, Landesernährungsämter sowie Forst- und Holzwirtschaftsämler errichtet.

(2) Diese Ämter sind unbeschadet ihrer haushaltsrechtlichen Betreuung Bestandteil der Behörde, bei der sie errichtet sind. Sie führen die Beziehungen der Behörde mit dem Zusatz „Landes-

§ 12

(1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Bevollmächtigten für den Nahverkehr umfaßt einen oder mehrere Wirtschaftsbezirke oder Teile von Wirtschaftsbezirken.

(2) Die Bevollmächtigten für den Nahverkehr sind unbeschadet ihrer haushaltsrechtlichen Betreuung Bestandteile der Behörde der allgemeinen Verwaltung, bei der sie errichtet sind oder errichtet werden.

§ 13

(1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition unterstellten Rüstungsinspektionen umfaßt einen oder mehrere Wirtschaftsbezirke oder Teile von Wirtschaftsbezirken.

(2) Die Leiter der mit Aufgaben der Rüstungs-

er Reichswirtschaftsminister, der
er für Ernährung und Landwirts-
thsverkehrsminister und der Reich-
sind ermächtigt, Dienststellen, Orga-
wirtschaftlichen Eigenverwaltung
e Stellen, die zu ihrem Zuständigke-
ören, im Einvernehmen mit dem R-
des Innern und dem Leiter der Part-
z oder teilweise der staatlichen V-
unterstellen, in staatliche Verwaltu-
einzugliedern oder aufzulösen.

§ 16

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann den Gauwirtschaftskammern (Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) staatliche Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen.

(2) Die Behörden in Spalte 4 der Anlage können den Kammern für die Durchführung aller staatlichen Auftragsangelegenheiten Weisungen erteilen.

§ 17

(1) Der Reichsnährstand ist in seiner Gesamtheit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Die in den Wirtschaftsbezirken zuständigen Dienststellen und Gliederungen des Reichsnährstandes sind den Landesernährungsämtern unterstellt. Für die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes gilt die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und vom Reichsforstmeister getroffene Sonderregelung.

(2) Die Bezirke der Landesbauernschaften werden den Wirtschaftsbezirken angepaßt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan bestimmen, daß eine Landesbauernschaft für mehrere Wirtschaftsbezirke zuständig ist oder daß in einem Wirtschaftsbezirk mehrere Landesbauernschaften gebildet werden.

§ 18

Die Bezirke der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhand der Arbeit werden den Wirtschaftsbezirken angepaßt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan bestimmen, daß ein Landesarbeitsamt und ein Reichstreuhand der Arbeit für mehrere Wirtschaftsbezirke zuständig sind oder daß in einem Wirtschaftsbezirk mehrere Landesarbeitsämter gebildet und mehrere Reichstreuhand der Arbeit bestellt werden.

§ 19

(1) Die in den Landkreisen bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern errichteten Ernährungsämter und Wirtschaftsämter sind Bestandteile der unteren Verwaltungsbehörden. Sie führen die Bezeichnung der unteren Verwaltungsbehörde mit dem Zusatz »Ernährungsamt« oder »Wirtschaftsamt«.

(2) Die einheitliche Lenkung aller forst- und holzwirtschaftlichen Maßnahmen wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen, bei denen der Reichsforstmeister oder die von ihm bestimmten Stellen Beauftragte für die Forst- und Holzwirtschaft bestellen. Die Beauftragten führen die Bezeichnung der Behörde mit dem Zusatz »Beauftragter für die Forst- und Holzwirtschaft«.

(3) Die Aufgaben der genannten Ämter und Beauftragten bestimmen die zuständigen Obersten Reichsbehörden.

(4) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 gelten für die bei den unteren Verwaltungsbehörden gebildeten Ernährungsämter entsprechend.

(5) Für Berlin, Hamburg und Wien gilt die vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im gegenseitigen Einvernehmen getroffene besondere Regelung.

§ 20

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind an die fachlichen Weisungen der Landeswirtschaftsämter und der Landesernährungsämter gebunden. Die allgemeine Dienstaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) bleibt unberührt.

(2) Die Behörden in Spalte 4 der Anlage haben mit den Aufsichtsbehörden in allen kriegswirtschaftlichen Fragen engste Fühlung zu halten und sie laufend über die wichtigsten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, sich von den unteren Verwaltungsbehörden über die kriegswirtschaftlichen Aufgaben unterrichten zu lassen.

(3) Der Geschäftsverkehr zwischen den Landeswirtschaftsämtern und Landesernährungsämtern einerseits und den unteren Verwaltungsbehörden andererseits ist in wichtigen Angelegenheiten, abgesehen von eiligen Fällen, über die Aufsichtsbehörden zu leiten. In eiligen Fällen ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift zuzuleiten. Entsprechendes gilt für die Berichte der unteren Verwaltungsbehörden.

(4) Die Landeswirtschaftsämter und die Landesernährungsämter können sich bei fachlichen Prüfungen der unteren Verwaltungsbehörden der Aufsichtsbehörden bedienen. Nehmen sie die Prüfung selbst vor, so haben sie die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.



9

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 21

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden zum Abschnitt I vom Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, zum Abschnitt II von den zuständigen Obersten Reichsbehörden mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Kraft, und zwar auch in den eingegliederten Ostgebieten. Für das Protektorat Böhmen und Mähren ergeht Sonderregelung. Die zuständigen Obersten Reichsbehörden bestimmen im

Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht den Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in der gebietlichen Gliederung der in den §§ 10, 12, 13, 17 Abs. 2 und im § 18 genannten Ämter und Dienststellen durchgeführt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1565), die Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Durchführung der Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1937), die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 28. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2315) außer Kraft. Die zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft. Die zuständigen Obersten Reichsbehörden können sie der neuen Rechtslage anpassen.

Berlin, den 16. November 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Gö ring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

120-01

DM/M Wehr	20	Reichsverkehrsminister, Berlin W 8, Wilhelmstr. 80	
R d L u. D b b L/L Wehr 2	80	a) 3. Hd. Ob. Reg. Rat Müller	1
LD	1	b) 3. Hd. Min. Dirig. Dr. Jung. Coeling	1
FF-Führungshauptamt, Kommandant der Waffen-FF, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188	2	Reichspostminister, 3. Hd. Min. Dirig. Gönold, Berlin W 66, Leipziger Str. 15	2
FF-Hauptamt, Erg. Amt der Waffen-FF, Berlin SW 35, Lützowstr. 48 49	2	Reichsminister für Bew. u. Mun., Berlin W 8, Pariser Platz 3	
Parteilanzlei		a) 3. Hd. Staatssek. Schulze-Fielitz	1
a) 3. Hd. Herrn Min. Rat Maack, Berlin W 8, Vohstraße 6	1	b) DT-Zentrale, 3. Hd. Alf. Heinrich, Berlin-Charlottenburg 13, Anus-Nordische	1
b) 3. Hd. FF-Gr. Führer Knoblauch, München 33, Führerbau	1	c) DT-Zentrale Pers. Abt., 3. Hd. Direktor Bohr, Berlin-Charlottenburg 13, Anus-Nordische	2
Reichsminister und Chef der Reichslanzlei, 3. Hd. Min. Rat Osterag o. S. i. A., Berlin W 8, Vohstraße 6	2	d) Transportgruppe Todt, 3. Hd. Brigf. Nagel, Berlin-Charlottenburg 13, Westkreuz-Lager	1
Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichstanzlers, 3. Hd. Unterstaatssek. Dr. Doehle o. S. i. A., Berlin W 8, Vohstr. 4	2	e) Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin W 8, Pariser Platz 3, 3. Hd. Min. Rat Schütte	1
Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches		f) Gen. Bev. für die Regelung der Bauwirtschaft, 3. Hd. Min. Rat Steffens, Berlin W 8, Pariser Platz 3	2
a) Vors. d. Min. Rats f. d. RW., 3. Hd. Staatssek. Körner, Berlin W 8, Leipziger Str. 3	2	g) Generalinspektor für Wasser und Energie, Berlin W 8, Pariser Platz 3	2
b) Beauftragter f. d. Vierjahresplan, 3. Hd. Min. Dir. Dr. Gramsch, Berlin W 8, Leipziger Str. 3	2	h) Kri. Amt, 3. Hd. Oberst. von Nicolai, Berlin W 8, Pariser Platz 3	60
c) Bev. f. d. Kraftfahrwesen, 3. Hd. Gen. Lt. Kühn, Berlin W 35, Bendlerstr. 15	2	Reichsminister f. d. besetzten Ostgebiete	
d) Gen. Bev. f. Sonderfragen der chem. Erzeugung, 3. Hd. Obstlt. a. D. Kirchner, Berlin SW 11, Saarlandstr. 128	2	a) 3. Hd. Ob. Reg. Rat Dr. Labs, Berlin W 15, Kurfürststr. 134	2
e) Reichskommissar für die Preisbildung, 3. Hd. Ob. Reg. Rat Dr. Mehner, Berlin W 9, Leipziger Platz 7	2	b) 3. Hd. Brigadeführer Girgensohn	2
f) Gen. Bev. f. techn. Nachrichtenmittel, 3. Hd. Gen. d. Nachr. Tr. Zellgiebel, Berlin W 33, Matthäikirchplatz 5	2	Reichsforstmeister — Reichsforstamt, 3. Hd. Oberlandforstmeister Hausmann, Berlin W 8, Leipziger Platz 11	2
g) Gen. Bev. f. d. Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplanes, 3. Hd. Gauleiter Sautel, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96	2	Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, 3. Hd. Min. Bürodirektor Oberreg. Rat Stegner, Potsdam, Waisenstr. 30-34	2
Reichsminister des Auswärtigen, 3. Hd. Legationsrat von Grothe, Berlin W 8, Wilhelmstr. 74-76	2	Preussischer Ministerpräsident, 3. Hd. Min. Rat Bergbohm, Berlin W 8, Leipziger Str. 3	2
Reichsminister des Innern, Berlin W 7, Unter den Linden 72	2	Preussischer Finanzminister, 3. Hd. Min. Rat Trappe, Berlin C 2, Am Festungsgraben 1	2
a) 3. Hd. Min. Rat Jacobi	2	Reichsbankdirektorium, 3. Hd. Reichsbankdirektor Waldhede, Berlin C 11, Jägerstr. 34-36	2
b) die Reichsverteidigungskommissare	42	Präsident des Deutschen Reichstags, 3. Hd. Min. Dirig. Aienast, Berlin W 9, Bellevuestr. 6 a III	2
c) Reichsführer-FF und Chef der Dt. Polizei im R. Min. d. Innern, 3. Hd. Obstlt. Schröder	2	Reichsprotector Böhmen Mähren	1
d) Reichssicherheitshauptamt, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 102	} 3. Hd. Ob. Reg. Rat Suppenkothlen o. S. i. A.	Generalgouverneur Kralau	1
e) Chef d. Sicherheitspolizei u. d. S. D., Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8		2	Reichsstelle für Raumordnung, 3. Hd. Ob. Reg. Rat Dr. Otto, Berlin W 8, Leipziger Str. 3
f) Reichsarbeitsführer im Reichsmin. d. Innern, 3. Hd. Gen. Arbeitsführer Klausch, Berlin-Grünevald, Schintelfstr. 1-7	2	Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, 3. Hd. Reg. Rat Glaubitz, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96	2
Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, 3. Hd. Reg. Rat Rudolf Meyer, Berlin W 8, Wilhelmplatz 8/9	2	Reichskommissar für die Seeschifffahrt, 3. Hd. Oberreg. Rat Busse, Berlin NW 87, Lessingstr. 58	2
Reichsminister der Finanzen, 3. Hd. Min. Dirig. Geh. Reg. Rat Dr. Bender, Blin. W 8, Wilhelmplatz 1/2	2	Reichskommissar für die besetzten Norwegischen Gebiete, 3. Hd. Reg. Rat Dr. Hagemann, Oslo	2
Reichsminister der Justiz, 3. Hd. Min. Dirig. Willers, Berlin W 8, Wilhelmstr. 65	2	Reichskommissar für die besetzten Niederländischen Gebiete, 3. Hd. FF-Hauptsturmführer Jehr. von Gatter, Berlin W 8, Unter den Linden 27	2
Reichswirtschaftsminister, Berlin W 8, Behrenstr. 43		Chef der Zivilverwaltung in Elsass, Reichsstatthalter und Gauleiter Wagner, Strasbourg i. G.	2
a) 3. Hd. Min. Rat Quede	1	Chef der Zivilverwaltung in Lothringen, Reichsstatthalter und Gauleiter Büchel, Saarbrücken	2
b) 3. Hd. Min. Rat Fr. Rollenhagen	1	Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Oberpräsident und Gauleiter Simon in Koblenz, 3. Hd. Oberreg. Rat Günther, Luxemburg, Adolf-Hitler-Str. 35	2
c) 3. Hd. Oberbergat Lüsebrink (Bergbau)	1	Chef der Zivilverwaltung in der Untersteiermark, Reichsstatthalter und Gauleiter Aberleithner, Graz	2
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, 3. Hd. Min. Rat Dr. Dietrich, Berlin W 8, Wilhelmstr. 72	2	Chef der Zivilverwaltung für die bes. Gebiete Aartens und Krain, Reichsstatthalter und Gauleiter Rainer, Klagenfurt	2
Reichsarbeitsminister, 3. Hd. Min. Rat Dr. Richter, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96	2	EV Reinentwurf	1
Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 3. Hd. Ob. Reg. Rat Kunze, Berlin W 8, Unter den Linden 69	2	EV Vorrat	235
Reichsminister für die kitchl. Angelegenheiten, 3. Hd. Landgerichtsrat Büchner, Berlin W 8, Leipziger Straße 3	2		3000

19372

13

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Az. 12 i/k 10 WFSt/Org (II)

F.H.Qu., den 25. Dezember 1942

Nr.4334/42 geh.

G e h e i m !

Betr.: Bildung von Wehrkreiskommissionen
zur Milderung von Härten bei der
Einberufung Uk-Gestellter.

Bezug: Befehl des Führers vom 19.12.1942
WFSt/Org (II) Nr.4260/42 geh.Ziff.II.

Auf Grund der vom Führer erteilten Weisungen ordne ich an:

- 1.) Um die Auswirkung notwendiger Einberufungen Uk-Gestellter auf die Kriegsaufgaben der Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht so wenig belastend wie nur möglich zu gestalten, sind bei allen Wehrkreisen Kommissionen (Wehrkreiskommissionen) zu bilden. Ihre Aufgabe ist, die Aufbringung des dem Wehrkreiskommando auferlegten Aufbringungssolls sicherzustellen, dabei jedoch die Belastung der einzelnen Bedarfsstellen entsprechend den örtlichen Verhältnissen gegeneinander abzugleichen und Härten durch möglichst geschickten Ausgleich zu vermeiden oder mindestens zu mildern.
- 2.) Den Vorsitz in der Wehrkreiskommission hat der Befehlshaber im Wehrkreis.
- 3.) Als Mitglieder der Wehrkreiskommissionen sind bei Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten in der Regel hinzuzuziehen:

Ein Beauftragter des federführenden Reichsverteidigungskommissars,
 der Präsident des Landesarbeitsamtes,
 der Präsident der Gauwirtschaftskammer,
 der Vorsitz der Rü-Kommission,
 der Rü-Inspekteur,
 der Leiter des Landeswirtschaftsamtes,
 der Landesbauernführer,
 ein Wehrersatzinspekteur.

Nach Bedarf sind ferner die Präsidenten der übrigen Landes- und Provinzialbehörden, sowie die Leiter weiterer Dienststellen hinzuzuziehen.

13a

- 4.) Die Bildung entsprechend zusammengesetzter Unterkommissionen zur Regelung von Fragen, die in Auswirkung der Beratung der Wehrkreiskommissionen den Wehrrersatzdienststellen obliegen, ist zulässig. Mitglieder dieser Unterkommissionen sind Vertreter der unter Ziff.3.) aufgeführten jeweils beteiligten Stellen. Der Befehlshaber im Wehrkreis bestimmt den Vorsitzenden der Unterkommissionen.
- 5.) Die Verfügung OKW 12 i/k 10 Wfst/Abt.L (II Org) Nr.3577/42 geh. v. 20.12.41 betreffend " Aufstellung von Ausschüssen zur Freimachung von Wehrpflichtigen in der Kriegswirtschaft für Einberufung zum Wehrdienst " wird hiermit aufgehoben.

gez. Keitel

Lt.bes.Verteiler

Für die Richtigkeit

Stützgenstein

Kapitän zur See



19371

Sicherheitsdienst RF //
SD-Leitabschnitt Prag

L - GRS

14
Prag=Bubentisch , den 23.12.1942.
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

Geheim: Reichssache

Geheime Reichssache!
2 Ausfertigungen.
1. Ausfertigung.

131/42

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
44-Obersturmbannführer Dr. G i e s ,

P r a g .

Buch des Staatssekretärs
für Böhmen und Mähren.
Eing.: 24. DEZ 1942
mit 5 Blättern

Betr.: Sitzung der Reichsverteidigungskommissare am 11.12.1942.
Vorg.: Dort.persönlicher Vermerk vom 21.12.1942.
Anlg.: - 1 (GRS) -

Anliegend wird nach Kenntnisnahme der einschlägige
Vorgang zurückgereicht.

Handwritten:
Gang
10 21.12.42.

Handwritten: Original

Handwritten: Karoly
44-Sturmbannführer.

IV M - 303/42 g. Rs

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

M.d.F.d.G.b.

Nr.

137142/12/1

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

* Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Prag IV, den 16. Dezember 1942.
Fernsprechanchlüsse: Prag 60141, 31945, 60951, 64456

15

Geheime Reichsbrief

19/12

Lieber Frank !

Über die Sitzung der Reichsverteidigungskommissare unter Reichsminister Dr. Frick am 11. Dezember 1942 übersende ich Ihnen das Protokoll. Ich bitte, dies nur persönlich zur Kenntnis zu nehmen.

Heil Hitler!

Ihr

[Handwritten signature]



SECRET

S-IV / 158

Sitzung der Reichsverteidigungskommissare

am 11. Dezember 1942.

Reichsminister Frick eröffnet die Sitzung, an der ausser den Reichsverteidigungskommissaren, die fast alle zugegen waren, noch teilnahmen:

Generalfeldmarschall Keitel,

Reichsleiter Dr. Ley,

Reichsleiter Martin Bormann,

Gauleiter Sauckel,

und als Vertreter von Reichsminister Speer Pg. Liebelt.

Sonst waren noch alle zuständigen Ministerien vertreten, grösstenteils mit ihren Staatssekretären.

Minister Frick hielt einen halbstündigen Vortrag über die neue Verordnung für die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16.11.1942. Neben den allgemeinen Erklärungen über die Verordnung selbst erwähnte er noch kurz, dass in dieser Verordnung vor allem die Parteigauen und die Gauleiter kriegsmässig stärker eingesetzt werden als bisher. Es sei dies der besondere Wunsch des Führers, der auch mit dieser ersten Verordnung überprüfen will, wie nach Kriegschluss die Reichsganorganisationen aussehen sollen. Der Führer hat hierbei zum Ausdruck gebracht, dass die Wehrkreise sich in Zukunft nicht mit den Gauen decken sollen, genau so wenig wie andere im grösseren Rahmen nur durchzuführende Aufgaben. Es ergibt sich aus diesen Ausführungen die Frage, wie weit nunmehr die Stellung der Höheren W. und Polizeiführer sich mit den Wehrkreisen decken soll und nicht mit den Gauen.

Minister Frick machte weiterhin Ausführungen über neue Dienststellen für die Reichsverteidigungskommissare, die grundsätzlich verboten werden, weil mit den vorhandenen Kräften die zusätzlichen Arbeiten gelöst werden sollen.

Anschliessend an die Ausführungen von Minister Frick sprach Gauleiter Sauckel über seine Arbeiten, vor allem über die Führung der ausländischen Arbeitermassen, über die Ernährungsfragen und über die Stellung der fremdvölkischen Arbeitermassen zu den Deutschen. Kurze Ausführungen machte daran anschliessend noch der Vertreter von Reichsminister Speer, Pg. Liebelt. Seine Ausführungen enthielten nichts Neues, lediglich die eine Tatsache, dass die von Minister Speer eingerichteten Rüstungskommissionen zum Teil einige Gebiete überdecken, also nicht jeder Reichsverteidigungskommissar eine eigene Rüstungskommission erhält. Die Verschiedenartigkeit der Organisation von Reichsminister Speer gegenüber den Gaue wurde begründet mit dem Mangel an der Zahl der führenden Kräfte für die Rüstungskommissionen.

Anschliessend an den Vortrag von Liebelt sprachen nunmehr einzelne Gauleiter und brachten einige Sorgen vor, z.B. die Frage, ob man einen fremdländischen Arbeiter oder eine fremdländische Arbeiterin neben einen deutschen Arbeiter oder eine deutsche Arbeiterin setzen soll, wobei hier die verschiedenen Leistungen zu unangenehmen Folgerungen geführt haben. Die Frage soll geprüft werden, dass man auch in grösseren Werken die fremdländischen Arbeiter in eigenen Gruppen arbeiten lässt und sie nicht unter die deutschen Arbeitskräfte mischt.

Von den Ostprovinzen, die mit starken polnischen Kräften noch durchsetzt sind, wurde die Bitte ausgesprochen, auch hier die polnischen Arbeitskräfte, soweit sie hier in wirtschaftlichen Betrieben arbeiten, den polnischen Arbeitern ernährungsmässig gleichzustellen, die jetzt im Reich eingesetzt werden. Auch diese Bitte wird einer Prüfung unterzogen werden.

Zu den einzelnen kurzen Vorträgen und Bitten habe ich persönlich anschliessend noch kurz über die Aufstellung der Landwacht und Stadtwacht berichtet, die ja gerade für den Einsatz der 7 Millionen fremden Arbeitskräfte und Gefangenen von besonderer Wichtigkeit ist und in den wenigsten Teilen bekannt ist. Ich habe dabei die Zahl der aufgestellten neuen Polizei-

19

auch in der Besetzung bereits zugestimmt hat. Dieser Erlass sieht nur die Führer vor, die unter den Reichsverteidigungskommissaren die Luftschutzfragen zu vertreten haben, während jetzt mit den neuen Aufgaben der Reichsverteidigungskommissare alle wirtschaftlichen Fragen, vor allem auch alle Fragen des Einsatzes fremdländischer Arbeiter, zu erledigen sind. Hier ist auch der Wunsch verständlich, dass die Reichsverteidigungskommissare, soweit für ihre Aufgaben notwendig, polizeilich bestens unterrichtet werden. In der seinerzeitigen Rücksprache mit der Sicherheitspolizei, Gruppenführer Streckenbach, wurde von diesem die Einsetzung von Kommandeuren der Sicherheitspolizei unter die $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer vor allem aus personellen Schwierigkeiten abgelehnt. Ich halte es für notwendig, die Wünsche der Gauleiter zu erfüllen, wenn sie nicht selbst gezwungen sein sollen, diese Aufgaben mit anderen Kräften zu übernehmen.

Der dringende Wunsch des Einsatzes von $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführern und ihre direkte Unterstellung unter die Reichsverteidigungskommissare besteht bei allen Gauleitern, mit denen ich gesprochen habe.

Das Reichsgesetzblatt mit der neuen Verordnung über die Arbeit der Reichsverteidigungskommissare ist beigelegt. Was hier in § 8 steht über die Teilnahme der Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer im Verteidigungsausschuss müsste, wenn wir die $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer nunmehr einsetzen, in den Dienstanweisungen, die noch herausgegeben werden, entsprechend geändert werden.

Janney

Abteilung Justiz

Prag, den 4. Dezember 1942

20

An
Herrn Ministerialrat Dr. Gies
im

H a u s e .

Betrifft: Verordnung über Reichsverteidigungskommissare
und Vereinfachung der Wirtschaftsverwaltung
vom 6. November 1942 (RGL. I S. 649).

Anlagen: 1 Heft Vorgänge,

Handwritten text in blue ink, possibly a signature or name, on aged paper. The text is partially obscured by a pinkish stain at the top.

Small handwritten mark or signature in blue ink on aged paper.

Ma

Verordnung über Reichsverteidigungskommissare
Betrifft: v. Vereinfachung der Wirtschaftsverwaltung

Verordnung über Reichsverteidigungskommissare
Betrifft: v. Vereinfachung der Wirtschaftsverwaltung

Besonders zu beachten:

19363

1 Zeichnung
1 Reinschrift

1. Entwurf ankommen
mit RVK
aber angenommen durch
mit der RVK + im Prob.
zuständig.
(zentralisiert?)

b.a!

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den November 1942.

M.d.F.d.G.b.

An
Herrn // -Gruppenführer Staatssekretär Dr. Stuckart
Reichsministerium des Innern
in

Berlin NW 7
Unter den Linden 72.

Betrifft: Verordnung über Reichsverteidigungs-
kommissare und Vereinfachung der Wirt-
schaftsverwaltung vom 16.11.1942
(RGBl. I S. 649).

Lieber Stuckart!

Nach eingehender Prüfung bin ich zu der Überzeugung gelangt,
dass die nebenbezeichnete Verordnung als Ganzes und in allen Ein-
zelheiten mit den Verhältnissen im Protektorat nicht in Einklang
zu bringen ist. Dieser Einklang könnte m.E. auch durch die vorge-
sehene Sonderregelung für das Protektorat nicht hergestellt wer-
den. Hiervon abgesehen erübrigt sich eine reichsrechtliche Rege-
lung für das Protektorat deshalb, weil die mit der Verordnung ver-
folgten Ziele hier bereits weitestgehend verwirklicht sind:

Die Einrichtung der Reichsverteidigungskommissare ist ge-
schaffen worden, um dem Ministerrat für die Reichsverteidigung
und den Obersten Reichsbehörden für die Durchführung der zivilen
Reichsverteidigung ein verantwortliches Organ der Mittelstufe zur
Verfügung zu stellen, das zugleich die Zusammenfassung aller zivi-
len Dienststellen in Angelegenheiten der Reichsverteidigung ge-
währleistet. Im Protektorat ist aber bereits durch den Reichspro-
tektor die Einheit der zivilen Verwaltung - und zwar der reichs-
eigenen wie der autonomen - in höchstem Masse sichergestellt. Als
eine Art Territorialminister mit umfassender Zuständigkeit ist
der Reichsprotector ohne weiteres in der Lage, alle Aufgaben zu
erfüllen,



50001

Handwritten notes in red ink on the left margin:
"Das Protokoll ist für die Reichsverteidigungskommissare..."
"Die Einheit der zivilen Verwaltung..."
"Reichsprotector..."
"11.11.42"

22

erfüllen, die ein Reichsverteidigungskommissar im Protektorat haben könnte. Seine zusätzliche Bestellung zum Reichsverteidigungskommissar erscheint deshalb sachlich überflüssig, darüber hinaus aber untragbar, weil damit der alleinige Repräsentant des Führers und der Reichsregierung im Protektorat einer Mittelbehörde gleichgestellt würde. Dass die Bestellung eines Reichsverteidigungskommissars neben dem Reichsprotector erst recht nicht in Betracht kommt, bedarf kaum näherer Ausführung. Die den Reichsverteidigungskommissaren im übrigen Reichsgebiet übertragenen Befugnisse und Aufgaben liegen nach dem Willen des Führers im Protektorat ausschliesslich dem Reichsprotector ob, neben dessen Befehlsgewalt kein Raum für andere Zuständigkeiten ist. F

Ähnliches gilt auch für den in der Verordnung vorgesehenen Verteidigungsausschuß und Kriegswirtschaftsstab. Diese Einrichtungen sollen der Beratung des Reichsverteidigungskommissars dienen und sind aus Vertretern aller irgendwie an der Reichsverteidigung beteiligten Stellen zusammengesetzt. Über einen derart einheitlichen Beratungskörper verfügt der Reichsprotector bereits in Gestalt seiner alle Verwaltungszweige zusammenfassenden Behörde und der ihr angegliederten Dienststellen. Insbesondere werden die Belange der Partei durch die Parteiverbindungsstelle mit dem Reichsprotector abgestimmt. Eine weitere Zusammenfassung verbürgt der neu gebildete Zentralwirtschaftsstab. Die Errichtung zusätzlicher Organe der Reichsverteidigung würde m.E. nur zu einer schädlichen Überorganisation führen.

Wenn die Verordnung weiter die organisatorische und räumliche Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung zum Ziele hat, so entspricht dieses Bestreben im übrigen Reichsgebiet zweifellos einem starken Bedürfnis. Im Protektorat jedoch ist die Einheit der Wirtschaftsverwaltung schon hergestellt, da auf Seiten des Reichs die Behörde des Reichsprotectors, in der autonomen Verwaltung das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit alle Zweige der Wirtschaftsverwaltung umfassen, wobei die Einheit zwischen Reichsprotector und autonomer Verwaltung durch zahlreiche personelle Querverbindungen gewährleistet ist. Der oben erwähnte Zentralwirtschaftsstab wird die etwa noch vorhandene Lücke schliessen und sich als wirksames Mittel zur Konzentration der Kriegswirtschaft erweisen. Sollte in der Mittel- und Unterstufe

noch

19381

noch eine stärkere Vereinheitlichung geboten sein, so wäre diese -
da entsprechende reichseigene Behörden fehlen - ausschliesslich
im autonomen Bereich und im Wege der autonomen Gesetzgebung zu
vo

da
ge
di

ich es für die zweckmässigen
lichen Regelung für das P
bar, wenn Sie mir Ihr Ei
chst bestätigen würden.

Heil Hitler!

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

25
Prag, den November 1942.

M.d.F.d.G.b.

An

Herrn // -Gruppenführer Staatssekretär Dr. Stuckart
Reichsministerium des Innern

in

Berlin NW 7

Unter den Linden 72.

Betrifft: Verordnung über Reichsverteidigungs-
kommissare und Vereinfachung der Wirt-
schaftsverwaltung vom 16.11.1942
RGBl. I S. 649).

Lieber Stuckart!

Nach eingehender Prüfung bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass die nebenbezeichnete Verordnung als Ganzes und in allen Einzelheiten mit den Verhältnissen im Protektorat nicht in Einklang zu bringen ist. Dieser Einklang könnte m.E. auch durch die vorge-
sehungene Sonderregelung für das Protektorat nicht hergestellt werden. Hiervon abgesehen erübrigt sich eine reichsrechtliche Regelung für das Protektorat deshalb, weil die mit der Verordnung ver-
folgten Ziele hier bereits weitestgehend verwirklicht sind:

Die Einrichtung der Reichsverteidigungskommissare ist ge-
schaffen worden, um dem Ministerrat für die Reichsverteidigung
und den Obersten Reichsbehörden für die Durchführung der zivilen
Reichsverteidigung ein verantwortliches Organ der Mittelstufe zur
Verfügung zu stellen, das zugleich die Zusammenfassung aller ziv-
ilen Dienststellen in Angelegenheiten der Reichsverteidigung ge-
währleistet. Im Protektorat ist aber bereits durch den Reichspro-
tektor die Einheit der zivilen Verwaltung - und zwar der reichs-
eigenen wie der autonomen - in höchstem Masse sichergestellt. Als
eine Art Territorialminister mit umfassender Zuständigkeit ist
der Reichsprotector ohne weiteres in der Lage, alle Aufgaben zu
erfüllen,

25a

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

November 1935

erfüllen, die ein Reichsverteidigungskommissar im Protektorat haben könnte. Seine zusätzliche Bestellung zum Reichsverteidigungskommissar erscheint deshalb sachlich überflüssig, darüber hinaus aber untragbar, weil damit der alleinige Repräsentant des Führers und der Reichsregierung im Protektorat einer Mittelbehörde gleichgestellt würde. Dass die Bestellung eines Reichsverteidigungskommissars neben dem Reichsprotector erst recht nicht in Betracht kommt, bedarf kaum näherer Ausführung. Die den Reichsverteidigungskommissaren im übrigen Reichsgebiet übertragenen Befugnisse und Aufgaben liegen nach dem Willen des Führers im Protektorat ausschliesslich dem Reichsprotector ob, neben dessen Befehlsgewalt kein Raum für andere Zuständigkeiten ist.

Ähnliches gilt auch für den in der Verordnung vorgesehenen Verteidigungsausschuß und Kriegswirtschaftsstab. Diese Einrichtungen sollen der Beratung des Reichsverteidigungskommissars dienen und sind aus Vertretern aller irgendwie an der Reichsverteidigung beteiligten Stellen zusammengesetzt. Über einen derart einheitlichen Beratungskörper verfügt der Reichsprotector bereits in Gestalt seiner alle Verwaltungszweige zusammenfassenden Behörde und der ihr angegliederten Dienststellen. Insbesondere werden die Belange der Partei durch die Parteiverbindungsstelle mit dem Reichsprotector abgestimmt. Eine weitere Zusammenfassung verbürgt der neu gebildete Zentralwirtschaftsstab. Die Errichtung zusätzlicher Organe der Reichsverteidigung würde m.E. nur zu einer schädlichen Überorganisation führen.

Wenn die Verordnung weiter die organisatorische und räumliche Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung zum Ziele hat, so entspricht dieses Bestreben im übrigen Reichsgebiet zweifellos einem starken Bedürfnis. Im Protektorat jedoch ist die Einheit der Wirtschaftsverwaltung schon hergestellt, da auf Seiten des Reichs die Behörde des Reichsprotectors, in der autonomen Verwaltung das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit alle Zweige der Wirtschaftsverwaltung umfassen, wobei die Einheit zwischen Reichsprotector und autonomer Verwaltung durch zahlreiche personelle Querverbindungen gewährleistet ist. Der oben erwähnte Zentralwirtschaftsstab wird die etwa noch vorhandene Lücke schliessen und sich als wirksames Mittel zur Konzentration der Kriegswirtschaft erweisen. Sollte in der Mittel- und Unterstufe

noch

1935



noch eine stärkere Vereinheitlichung geboten sein, so wäre diese - da entsprechende reichseigene Behörden fehlen - ausschliesslich im autonomen Bereich und im Wege der autonomen Gesetzgebung zu vollziehen.

Zusammenfassend halte ich es für die zweckmässigste Lösung, dass von einer reichsrechtlichen Regelung für das Protektorat abgesehen wird. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dieser Auffassung baldmöglichst bestätigen würden.

Heil Hitler!

Ihr



86801

27

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im

H a u s e .

Betrifft: Entwurf einer Verordnung über Reichsverteidigungskommissare und Vereinfachung der Wirtschaftsverwaltung.

Anlage: 1 Vorgang.

Zu dem nebenbezeichneten Entwurf bemerke ich folgendes:

Wenn in § 22 Satz 2 Entw. eine "Sonderregelung" für das Protektorat B.u.M. vorgesehen ist, so liegt dieser Fassung offenbar die Vorstellung zu Grunde, daß die Grundsätze des Entwurfs auch für das Protektorat übernommen und hierbei lediglich einige durch die besondere Gestaltung des Protektorats bedingte Abweichungen getroffen werden sollen. Demgegenüber kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß der Entwurf als Ganzes und in allen Einzelheiten mit den Verhältnissen im Protektorat nicht in Einklang zu bringen ist. Die geplante Regelung ist m.E. für das Protektorat völlig überflüssig und geeignet, die auf manchen Gebieten bereits gefährdete und mühsam gewahrte Einheitlichkeit des Behördenaufbaues ganz zu zerstören.

I.

Reichsverteidigungskommissare.

Die Einrichtung der Reichsverteidigungskommissare (RVertK.), die bislang in der VO. vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1565) und den Durchführungsanordnungen vom 22.9.1939 (RGBl. I S. 1937) geregelt ist, dient folgenden Zwecken:

- 1.) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft und die sonstigen Obersten Reichsbehörden sollten für die Durchführung der zivilen Reichsverteidigungsmaßnahmen ein einheitliches, verantwortliches Organ der Mittelstufe erhalten.

2.)

- 2.) Dem Oberbefehlshaber des Wehrkreises sollte eine Stelle als einheitliche Vertretung aller zivilen Behörden gegenübergestellt werden, um die Einheitlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und ziviler Verwaltung sicherzustellen.

und zwar der reichseigenen wie der autonomen - in höherer Linie gewährleistet. Zugleich ist der Reichsprotector die einzige Oberste Reichsbehörde für ein verhältnismäßig kleinen Wehrkreis, dessen Verteidigungsbedürfnisse leicht zu übersehen sind. Der Reichsprotector ist als Territorialminister mit umfassender Befugnisse in der Lage, alle Aufgaben zu übernehmen, die ein RVertK. im Protektorat haben könnte. Seine Bestehen der RVertK. erübrigt sich somit; sie würde ihn außerdem gänzlich als einer Mittelbehörde herabdrücken. Besonders deutlich ergibt dies sich aus §§ 2, 3 Entw., wonach die Obersten Reichsbehörden sich bei der Durchführung grundsätzlicher Reichsverteidigungsmaßnahmen der RVertKe bedienen und ihnen Weisungen erteilen können, sowie aus der dem RmDI. eingeräumten Dienstaufsicht. Derartige Befugnisse der Obersten Reichsbehörden sind mit der Stellung des Reichsprotectors, der allein und unmittelbar dem Führer untersteht, gänzlich unvereinbar.

Daß ein RVertK. neben dem Reichsprotector erst recht untragbar wäre, bedarf kaum näherer Ausführung. Die in den RVertKen übertragenen Befugnisse und Aufgaben liegen dem Protektorat samt und sonders dem Reichsprotector ob. Eine doppelte Zuständigkeit würde nur Verwirrung stiften.

Ähnliches gilt auch für den in § 8 vorgesehene Verteidigungsausschuß und den nach § 14 zu bildenden Kriegswirtschaftlichen Ausschuss. Diese Einrichtungen sollen der verantwortlichen Beratung

Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung.

Die in §§ 9 ff. des Entwurfs vorgesehene Regelung läuft darauf hinaus, die auseinanderstrebenden Zweige der Wirtschaftsverwaltung für "Wirtschaftsbezirke" bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung zusammenzufassen oder wenigstens die örtlichen Zuständigkeiten an die Wirtschaftsbezirke anzupassen. Dem entspricht insbesondere die Einrichtung von Landeswirtschaftsämtern, Landesernährungsämtern sowie Forst- und Holzwirtschaftsämtern bei den Behörden der allg
chun
Reich
Mini
verw
auto
herg
nalv
und an den Zentralwirtschaftsstab beim Reichsprotector erinnert werden. Sollte in der Mittel- und Unterstufe eine weitere Vereinheitlichung geboten sein, so wäre diese - da entsprechende reichseigene Behörden fehlen - ausschließlich im autonomen Sektor und im Wege der autonomen Gesetzgebung zu vollziehen. Eine reichsrechtliche Regelung kommt nicht in Betracht.

die insoweit erstrebte Vereinheitlichung wird gewährleistet, da auf Seiten des Reichsprotectors, im autonomen Sektor das Bestreben ist, die Arbeit aller Zweige der Wirtschaftsverwaltung in einer Einheit zwischen Reichsprotector und Landesbehörden zu gewährleisten. Zahlreiche personelle Querverbindungen bestehen an die unter I schon erwähnten Personaleinheiten (insbesondere die für die Regelung der Bauwirtschaft zuständigen Beamten) und an den Zentralwirtschaftsstab beim Reichsprotector erinnert werden.

Zusammenfassend halte ich es für erforderlich, daß die Verordnung überhaupt nicht auf das Protectorat erstreckt wird. Die

28a

Ankündigung einer reichsrechtlichen Sonderregelung für das Protektorat in § 22 Entw. hätte also zu entfallen. Es ist übrigens bezeichnend, daß das Generalgouvernement - wo die Verhältnisse ähnlich liegen wie im Protektorat - nicht in den Entwurf einbezogen ist.

Minus

Konzeptpapier

Nur im inneren Dienstbetrieb zu verwenden



Konzeptpapier!
1935/6

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
m.d.F.d.G.b.

Prag IV, den 17. November 1942.
Fernsprechanschlüsse: Prag 60141, 31945, 60951, 64456

Nr. _____

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkassa:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Lieber Stuckart !

Über den Erlass der Reichsverteidigungs-
kommissare im Reich haben wir mündlich kurz gesprochen.
Ich bin mit den gemachten Vorschlägen für das Protektorat
einverstanden, dass in dem Erlass einmal die zuständigen
Gauleiter für das Protektorat bezüglich ihrer Aufgabe als
Reichsverteidigungskommissare für ihre Gebiete im Protektorat
ausgeschaltet werden, und dass die Aufgaben eines Reichsvertei-
digungskommissars für das Protektorat durch einen Sondererlass
festgelegt werden. Ich schlage hierzu folgende Anordnung vor:

Für das Protektorat Böhmen und Mähren wird
der Reichsprotector Reichsverteidigungskommissar für seinen
Bereich, der ja eigener Wehrkreis ist. Entsprechend der Regelung
im übrigen Reichsgebiet wäre im Protektorat zur Unterstützung
des Reichsverteidigungskommissars ein Reichsverteidigungs-
ausschuss zu bilden. Diesen würde führend der Staatssekretär
Frank übernehmen, der damit zugleich die Arbeiten der autonomen
Verwaltung vertritt. Um die Partei in diesem Ausschuss vertre-
ten zu haben, wird anstelle der für das Protektorat zuständigen
vier Gauleiter der Leiter der hiesigen Parteiverbindungsstelle
eingewiesen.

Die Zusammensetzung des Reichsverteidigungs-
ausschusses werde ich noch vorschlagen. Er wird aber vor allem
die Dienststellen enthalten, welche die Aufgaben der Sonder-
beauftragten des Führers im Protektorat zu vertreten haben,
also vor allem die Aufgaben von Minister Speer und Gauleiter
Sauckel, die Aufgaben der Wehrmacht und der Partei.

Die

19a

Frankfurt, den 17. November 1935.

Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
H. A. F. D. D. F.

Es wird gebittet, dieses Bescheidnennende und das
Gegensatzliche weiteren Bescheidnennenden
Zustand der Angelegenheit
Zustandnennende in Böhmen und Mähren bei
der Reichsprotectorat in Böhmen und Mähren in Wien

Hochachtungsvoll

Die Arbeit des Reichsverteidigungskommissars für das Protektorat ist ja stärkstens abhängig von den vom Führer dem Reichsprotector befohlenen politischen und wirtschaftlichen Arbeiten. Durch meinen Vorschlag wird mit dem mir erteilten Auftrag als Reichsprotector ein absoluter Einklang hergestellt.

Ich wäre nochmals dankbar, wenn ich baldmöglichst, wie schon zugesagt, hierzu Ihre Stellungnahme bekomme.

Mit Heil Hitler!

Ihr

[Handwritten signature]



1935

17. November 1942.

30

Lieber Stuckart !

Über den Erlass der Reichsverteidigungs-
kommissare im Reich haben wir mündlich kurz gesprochen.
Ich bin mit den gemachten Vorschlägen für das Protektorat
einverstanden, dass in dem Erlass einmal die zuständigen
Gauleiter für das Protektorat bezüglich ihrer Aufgabe als
Reichsverteidigungskommissare für ihre Gebiete im Protektorat
ausgeschaltet werden, und dass die Aufgaben eines Reichsvertei-
digungskommissars für das Protektorat durch einen Sondererlass
festgelegt werden. Ich schlage hierzu folgende Anordnung vor:

Für das Protektorat Böhmen und Mähren wird
der Reichsprotector Reichsverteidigungskommissar für seinen
Bereich, der ja eigener Wehrkreis ist. Entsprechend der Regelung
im übrigen Reichsgebiet wäre im Protektorat zur Unterstützung
des Reichsverteidigungskommissars ein Reichsverteidigungs-
ausschuss zu bilden. Diesen würde führend der Staatssekretär
Frank übernehmen, der damit zugleich die Arbeiten der autonomen
Verwaltung vertritt. Um die Partei in diesem Ausschuss vertre-
ten zu haben, wird anstelle der für das Protektorat zuständigen
vier Gauleiter der Leiter der hiesigen Parteiverbindungsstelle
eingewiesen.

Die Zusammensetzung des Reichsverteidigungs-
ausschusses werde ich noch vorschlagen. Er wird aber vor allem
die Dienststellen enthalten, welche die Aufgaben der Sonder-
beauftragten des Führers im Protektorat zu vertreten haben,
also vor allem die Aufgaben von Minister Speer und Gauleiter
Sauckel, die Aufgaben der Wehrmacht und der Partei.

Die

1933

Die Arbeit des Reichsverteidigungskommissars für das Protektorat ist ja stärkstens abhängig von den vom Führer dem Reichsprotektor befohlenen politischen und wirtschaftlichen Arbeiten. Durch meinen Vorschlag wird mit dem mir erteilten Auftrag als Reichsprotektor ein absoluter Einklang hergestellt.

Ich wäre nochmals dankbar, wenn ich baldmöglichst, wie schon zugesagt, hierzu Ihre Stellungnahme bekomme.

Mit Heil Hitler!

Ihr



103323

32

Prag, den 15. November 1942.

R-Prot.No 1980

15/11 20.20

Blitz-FS:

An

W-Oberst-Gruppenführer
und Generaloberst der Polizei D a l u e g e ,
B e r l i n ,
Hauptamt der Ordnungspolizei.

Oberst-Gruppenführer !

In Sachen Verordnung über Reichsverteidigungskommissare und Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung schlage ich vor, an W-Gruppenführer Staatssekretär Dr. Stuckart das nachstehende Fernschreiben zu richten: " Bei der in dem Entwurf der Verordnung über Reichsverteidigungskommissare und Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung für das Protektorat Böhmen und Mähren vorgesehenen Sonderregelung gehe ich davon aus, dass die Aufgaben, welche im übrigen Reichsgebiet den Reichsverteidigungskommissaren zugewiesen sind, auch im Protektorat einem Reichsverteidigungskommissar übertragen werden sollen. Aufgrund der dem Reichsprotector vom Führer verliehenen Vollmachten beinhalten die von diesem ausgeübten Funktionen die des Reichsverteidigungskommissars. Ich schlage vor, dass die Aufgaben des Reichsverteidigungskommissars im Protektorat von W-Gruppenführer Staatssekretär K.H.Frank wahrgenommen werden. Analog der Regelung im übrigen Reichsgebiet wäre im Protektorat zur Unterstützung des Reichsverteidigungskommissars ein Reichsverteidigungsausschuss zu bilden. Als Mitglieder dieses Ausschusses wären im Protektorat u.a. die Leiter jener deutschen Dienststellen vorzusehen, welche die Aufgaben der im § 8 Abs. 2 des Entwurfes genannten Behörden haben. Da der Wirkungskreis einer Reihe dieser Behörden im Protektorat vom Reichsprotector wahrgenommen werden, vertritt dieser die entsprechenden Aufgaben im Ausschuss. Damit sind

auch die Funktionen der autonomen Verwaltung wahrgenommen. Anstelle der für das Protektorat zuständigen vier Gauleiter tritt der Leiter der hies. Parteiverbindungsstelle. Ich bitte, mir einen Entwurf, in dem die Regelung im Einzelnen paragraphiert ist, zuzuleiten. Im übrigen behalte ich mir meine Stellungnahme zu den zahlreichen durch den Entwurf aufgeworfenen Fragen ausdrücklich vor, betone aber jetzt schon, dass die Lösung für das Protektorat mit den hies. politischen Notwendigkeiten und mit dem Inhalt des mir vom Führer erteilten einheitlichen Auftrages im Einklang stehen muss." Soweit der Entwurf! Ich wäre dankbar, wenn Sie mir den endgültigen Text des Fernschreibens an Staatssekretär Dr. Stuckart u

erden.
 e r !
 k
 tssekretär.